

Bruno Amrhein, Einwohnerrat

Einwohnerratspräsident
Räto Camenisch
Stadthaus
6010 Kriens

3. November 2022

Interpellation

In Art. 105d des Bau- und Planungsgesetzes des Kantons Luzern ist im Absatz 3 die Verteilung und Verwendung der Mehrwertabgaben aus Um- und Aufzonungen geregelt:

3 Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie für den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes fällt der Standortgemeinde zu und ist für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes, insbesondere für Massnahmen zur inneren Verdichtung, für Aufwertungen des öffentlichen Raums und von Natur und Landschaft sowie für die Förderung der Siedlungsqualität und des preisgünstigen oder gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

Der Stadtrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Betrag aus Mehrwertabgaben erhält die Stadt Kriens im Jahr 2022 ?
2. Welche Beträge an Mehrwertabgaben werden im Jahr 2023, 2024 und 2025 voraussichtlich eingenommen werden?
3. Wie werden diese ausserordentlichen Einnahmen verbucht?
4. Wieviel % davon werden in die Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag /Sondersteuern integriert?
5. Welche Aufgaben können damit gemäss Art.105d,3 BPG finanziert werden?

6. Falls ein Teil in einen Spezialfonds eingelegt wird: Besteht dafür ein spezifisches Reglement und was ist darin festgelegt?
7. Welche Aufgaben können damit gemäss Art. 105d,3 finanziert werden?
8. Wird darüber jährlich Bericht erstattet?



Bruno Amrhein